



Gemeinde Brigachtal
Eigenbetrieb Glasfasernetz
St. Gallus-Str. 4
78086 Brigachtal

nachfolgend **Gemeinde** genannt

und

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon, Mail

nachfolgend **Eigentümer** genannt

schließen folgenden

Hausanschluss- und Durchleitungsvertrag

Präambel

Die Gemeinde hat in den unterversorgten Gemeindegebieten ein leistungsfähiges Glasfasernetz gebaut, um hierdurch flächendeckend die Grundvoraussetzung für einen Zugang der Bürger und der in der Gemeinde ansässigen Betriebe zu verbessern und ein zukunftsorientiertes Breitbandangebot zu schaffen. Zur Realisierung dieses Vorhabens war die Gemeinde auf den Abschluss einer möglichst hohen Zahl von Hausanschluss- und Durchleitungsverträgen angewiesen. Das Vorhaben konnte nach den gefassten Gemeinderatsbeschlüssen Ende 2013 verwirklicht werden, da die geforderten, mindestens 500 Eigentümer mit der Gemeinde einen Hausanschluss- und Durchleitungsvertrag abgeschlossen hatten.

Aus öffentlich-rechtlichen Gründen ist es einer Kommune nicht gestattet ein verwirklichtes NGA-Netz selbstständig zu betreiben. Im Rahmen einer Ausschreibung wurde daher ein Betreiber für das gebaute Netz ausgewählt. Mit der Fa. Stiegeler Internet Service GmbH konnte ein regionales Unternehmen aus Schönau im Schwarzwald für den Netzbetrieb gewonnen werden. Mit dem Betreiber können auf Wunsch der Eigentümer dann sogenannte Endkundenverträge im Hinblick auf die gewünschten Mehrfachdienste (Internet, Telefon, ggf. TV) abgeschlossen werden. Die Vertragsunterlagen können online oder telefonisch beim Betreiber angefordert werden. Eine Verpflichtung zum Abschluss dieser Endkundenverträge besteht dabei nicht.



1. Durchleitungsrecht und Hausanschluss

1.1 Der Eigentümer des Grundstücks (der Grundstücke)

Flst.-Nr: _____ Lage: _____

Grundbuch von: Kirchdorf Klengen Überauchen

gestattet der Gemeinde die angegebenen Grundstücke unentgeltlich zur Verlegung von Kommunikationsleitungen zu nutzen, diese zu unterhalten, zu erweitern und zu erneuern. Er ist damit einverstanden, dass die Gemeinde auf seinem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die hierfür erforderlichen Rechte werden der Gemeinde bzw. den von ihr beauftragten Dritten eingeräumt.

1.2 Der Eigentümer beauftragt die Gemeinde mit der Errichtung eines Hausanschlusses an das von der Gemeinde geplante Glasfasernetz. Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Gemeinde und dem Hausverteilnetz; Hausübergabepunkt bei Einfamilienhäusern ist eine Netzabschlussdose, bei Mehrfamilienhäusern die Spleißbox gemäß Ziffer 3. Der Eigentümer verpflichtet sich, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses sowie des Übergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation ab dem Hausübergabepunkt bis zum Endgerät ist der Eigentümer verantwortlich.

1.3 Die Gemeinde legt im Einvernehmen mit dem Eigentümer die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück bzw. innerhalb des Gebäudes, an der der Hausübergabepunkt installiert wird, fest. Liegt der Hausübergabepunkt mehr als 3 Meter von der Hauseinführung entfernt, hat der Eigentümer den daraus entstehenden Mehraufwand zu tragen. Die Leitungsführung wird nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vor Ausführung der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Eigentümer von der Gemeinde festgelegt. Die Gemeinde ist befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird.

1.4 Ein Anspruch des Eigentümers auf Breitbanddienste ist mit dem Anschluss an das Glasfasernetz nicht verbunden. Breitbanddienste werden ausschließlich vom Signallieferanten (Stiegeler Internet Service GmbH) und nicht von der Gemeinde angeboten.

2. Eigentum und Nutzungsrecht

2.1 Die Teile des Kabelnetzes sind im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden; die Gemeinde bleibt Eigentümerin der Kabelnetzteile bis einschließlich Netzabschlussdose bzw. Spleißbox.

2.2 Der Eigentümer ist berechtigt, den Hausübergabepunkt zu nutzen. Er hält die Hausanschlüsse zugänglich und schützt sie vor Beschädigungen. Er darf keine Einwirkungen auf die Kommunikationsleitungen oder den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.



3. Wohnungsanschlüsse

Wird im Zuge des Hausanschlusses das Glasfaserkabel für mehrere Wohneinheiten aufgeteilt, so ist an Stelle der Netzabschlussdose eine Spleißbox als Hausübergabepunkt erforderlich. Die Gemeinde stellt die Spleißbox kostenlos zur Verfügung. Die Verlegung von Glasfaserkabeln in die entsprechenden Wohnungen (Hausverteilnetz) ist Sache des Eigentümers.

4. Rückbau und Eigentümerwechsel

4.1 Die Gemeinde ist zum Rückbau der Kabelanlage oder Erstattung der Kosten eines Rückbaus auch im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages nicht verpflichtet.

4.2 Für den Fall eines Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG).

5. Instandsetzung

Die Gemeinde verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude, Anlagen und Bepflanzungen wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Gemeinde beschädigt worden sind.

6. Zutrittsrecht

Der Eigentümer hat der Gemeinde und ihren Beauftragten den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist.

7. Vertragslaufzeit

Das Durchleitungsrecht gilt auf unbestimmte Zeit.



8. Hausanschlusskosten:

Der Eigentümer hat für die Errichtung des Hausanschlusses folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal beschlossene Kosten zu tragen:

Das Entgelt berechnet sich nach der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von derzeit 19%. Das Leistungsdatum entspricht dem Zeitpunkt der Fertigstellung.

**Hausanschluss bis Außenmauer Gebäude
incl. 10 Meter Graben ab Grundstücksgrenze** 2.773,11 € / Netto
3.300,00 € / Brutto

Mehrlängenzuschlag (ab dem 11 Meter Graben) je Laufmeter 57,98 € / Netto
69,00 € / Brutto

(bei Einfamilienhäusern wird eine Netzabschlussdose, bei Mehrfamilienhäusern eine Spleißbox, benötigt)

Bei Mehrfamilienhäusern:

Bitte angeben, wie viele Wohneinheiten sich in ihrem Haus befinden:

Anzahl: 2 3 4 _____

Eigenleistung

Die Hausanschlusskosten können durch Eigenleistung ermäßigt werden. Die Eigenleistung umfasst das Herstellen und Wiederverfüllen des Leitungsgrabens ab Grundstücksgrenze bis Außenmauer Gebäude, sowie die Kernbohrung ins Gebäude nach den technischen Vorgaben der Gemeinde. Das Verlegen des Glasfaserkabels bleibt Sache der Gemeinde.

Im Falle der Eigenleistung vermindert sich der Betrag für den Hausanschluss um

Eigenleistung wird erbracht: Ja Nein 504,20 € / Netto
600,00 € / Brutto

Der Anspruch der Gemeinde auf Erstattung der Hausanschlusskosten wird mit Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

9. Erstattung künftiger Kosten

Die Gemeinde ist nach vorheriger Zustimmung der Eigentümer dazu berechtigt, vom Eigentümer die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für die Unterhaltung, Veränderung und Erneuerung sowie Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen, werden individuell ermittelt und dem Eigentümer rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten zur Einholung der Zustimmung mitgeteilt. Die Gemeinde ist berechtigt, den Anspruch an den künftigen Netzbetreiber des Glasfasernetzes abzutreten. Falls keine Zustimmung erteilt wird, entfällt die Leistungspflicht der Gemeinde.



10. Rücktrittsrechte

Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Fertigstellung des Hausanschlusses und Anbindung an das (geplante) Glasfasernetz innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Steht die Erschließung des Grundstücks an das Glasfasernetz nach den Planungen der Gemeinde an, so zeigt die Gemeinde dies dem Eigentümer schriftlich oder in Textform vor Beginn der Bauarbeiten an und gibt dabei den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses an (Bauanzeige). Dem Eigentümer bleibt das Recht vorbehalten, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Bauanzeige vom vorliegenden Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zurückzutreten, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Die Gemeinde wird vor Ablauf dieser (Rücktritts)Frist mit den Bauarbeiten nicht beginnen; gegenseitige Erstattungspflichten bestehen im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht.

Der Gemeinde steht das Recht zu, vom Hausanschluss- und Durchleitungsvertrag zurückzutreten, wenn die Gemeinde dem Eigentümer schriftlich oder in Textform mitgeteilt hat, dass das im Vertrag angegebene Grundstück im Zuge des Baufortschritts ausgebaut werden kann, dies jedoch vom Eigentümer länger als 9 Monate nicht in Anspruch genommen wird. Dem Eigentümer steht in diesem Fall zu, einen neuen Hausanschluss- und Durchleitungsvertrag mit der Gemeinde zu schließen. Hierbei gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Konditionen.

Des Weiteren steht der Gemeinde das Recht zu, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer von diesem Vertrag zurückzutreten.

11. Weitergabe von Daten an Dritte

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die Gemeinde seinen Namen und Adressdaten (Adresse, Email-Adresse, Telefon-, Faxnummer) zum Zweck der nachfolgenden Einholung von Signallieferverträgen an Dienstleister weitergibt, die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz der Gemeinde anbieten. Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Gemeinde nicht gestattet. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen werden.

12. Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher

12.1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der Gemeinde gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gemeinde Brigachtal - Eigenbetrieb Glasfasernetz, St. Gallus-Str. 4, 78086 Brigachtal, Telefax-Nr 07721 2909-45

12.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie der Gemeinde



die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie der Gemeinde insoweit Wertersatz leisten. Für eine durch die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Gemeinde mit deren Empfang.

12.3 Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

13. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Hinweis zur Datenweitergabe an Dritte: Für die Herstellung Ihres Hausanschlusses ist es notwendig, Ihre persönlichen Daten auch an Dritte, am Projekt beteiligte Unternehmen, weiterzugeben. Die Daten werden ausschließlich zur Beantwortung Ihrer Fragen, zur Abwicklung der mit Ihnen geschlossenen Verträge und für die notwendige technische Administration verwendet. Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte erfolgt nur zum Zweck der Vertragsabwicklung oder für angeforderte Dienstleistungen. Im Falle ausbleibender Zahlungen oder sonstiger Vertragsverletzung nutzen wir die Daten gegebenenfalls auch für die Rechtsverfolgung. Des Weiteren weisen wir hiermit auf unsere Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.brigachtal.de hin.

Ort / Datum

Eigentümer

Eigentümer

Gemeinde Brigachtal
Eigenbetrieb Glasfasernetz
Michael Schmitt
Bürgermeister